This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

043
S18
Ser.2
v.40

Ewald Flügel

STANFORD
LIBRARIES

P71-67

Sammlung
gemeinverständlicher
enschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

d. Virchow und Fr. v. Holtzendorff.

II. Serie.
(Heft 25 – 48 umfassend.)

Heft 40.

Ueber

die Verbesserungen
gesellschaftlichen und wirthschaftlichen
Stellung der Frauen.

Von

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

043
S18
Ser.2
v.40

Ewald Flügel

STANFORD
LIBRARIES

P71-67

Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

II. Serie.

(Heft 25—48 umfassend.)

Heft 40.

Ueber

die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen.

Von

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

☞ Im Abonnement auf die ganze Serie (Heft 25—48) dieser Sammlung ist der Preis eines jeden Heftes nur 5 Sgr.
Es wird gebeten, die Rückseite des Umschlages zu beachten.

Zu Festgeschenken
geeignete Werke desselben Verlages:

Neue Gedichte
von
Emil Taubert.

1867. 8. 218 S. geh. 1 Thlr. eleg. gebd. m. Goldsch. 1 Thlr. 10 Sgr.

E. Taubert ist durch seine „Gedichte" (1865) und sein „Brautgeschenk" (2. Aufl. 1867) bereits vortheilhaft bekannt. In dem hier gebotenen frischen Blüthenstrauß seiner Muse ist neben der Lyrik der Empfindung die „gedankliche" Lyrik in Sonetten, Oden und freieren Rhythmen vielfach vertreten. In den „Naturbildern" bekundet sich ein sinniges und überall anregendes Versenken in das geheime Walten der Natur.

Wir empfehlen die nach Form und Inhalt gleich reichhaltige Sammlung allen Freunden der Poesie.

Im Hochland.
Novellen
aus der romanischen Schweiz
von
Robert Schweichel.
Dritte Sammlung.

Inhalt: Heimathlos. — Die Rose von Lavanché. — Brigitte.

1867. 340 Seiten. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Außer der vorliegenden Sammlung erschienen schon früher:

Zwei Sammlungen Novellen
von
Robert Schweichel.

Erste Sammlung:

Im Gebirg und Thal. Drei Novellen. 1864. 1 Thlr. 21 Sgr.

Inhalt: Das weiße Kreuz in Ormont. — Die Schmuggler. — Die Wildhexerin.

Zweite Sammlung:

Jura und Genfersee. Zwei Novellen. 1865. 1 Thlr. 15 Sgr.

Inhalt: Der Uhrmacher vom Lac de Joux. — Die beiden Vincent.

Die Vorzüge und Schönheiten, durch welche sich der Verfasser von „Im Gebirg und Thal" und „Jura und Genfersee" schnell einen geachteten Namen unter den deutschen Schriftstellern erworben hat, wird der Leser auch in der neuesten Sammlung: „Im Hochland" wiederfinden. Hier wie dort bilden die mächtigen Gebirgsketten, welche unser Vaterland von Italien scheiden, den Schauplatz der anziehenden Erzählungen. Robert Schweichel ist ein scharfer und liebevoller Beobachter der Menschen und der Natur. Davon zeugt auch sein neues Werk: „Im Hochland," worin er von den Zuständen und Verhältnissen der Französisch redenden Alpenbewohner und ihrer Gebirgswelt die interessantesten Gemälde und prächtigsten Schilderungen entwirft.

Sammlung

gemeinverständlicher

wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

II. Serie.

(Heft 25—48 umfassend.)

Heft 40.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Die Verbesserungen

in der

gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen.

Von

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Dr. Flügel
7 - SEP. 90
Leipzig, Sidonienstr. 39

Berlin, 1867.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Unter den hervorragenden Aufgaben, an deren Lösung die gegenwärtige Zeitperiode arbeitet, nimmt auch die Frauenfrage eine bemerkenswerthe Stelle ein. Manche sind zwar geneigt, zu glauben, daß die Aufstellung einer derartigen Frage als ein Zeichen beginnender Entartung in unseren Gesellschaftszuständen zu erachten und deswegen von vornherein als unberechtigt zu verwerfen sei.

Dieser vorurtheilsvollen und voreiligen Betrachtungsweise ist indessen entgegen zu halten, daß ganz ohne Rücksicht auf den etwa eintretenden Erfolg, selbst auf die Gefahr unliebsamer Veränderungen, jede Angelegenheit des menschlichen Zusammenlebens, jede Streitfrage der Gesellschaft, ein Anrecht darauf hat, wissenschaftlich geprüft zu werden. Es liegt im Geist unseres Jahrhunderts, Alles zu untersuchen, Alles zu erforschen. Die Naturwissenschaften haben sich ihre Bahn erkämpft gegen eine furchtsame, um die Interessen der Religion besorgte Geistlichkeit, und die Staatswissenschaften haben unzweifelhaft nicht nur das gleiche Recht, sondern sogar die Pflicht, unbesorgt um die mögliche Verletzung hergebrachter Vorstellungen, die Bedingungen und Gesetze eines herrschenden Gesellschaftszustandes

zu ergründen. Allerdings müssen sie darauf gefaßt sein, daß die von ihnen entdeckten Wahrheiten und Grundsätze viel langsamer in die Wirklichkeit treten, als die schnell umlaufenden Werthzeichen der Naturwissenschaft.

Wir haben die letzten Gründe der staatlichen Berechtigung, den Verbrecher zu strafen, nahezu ein Jahrhundert hindurch untersucht; wir fragen nach den Vorzügen der einen Staatsform vor der andern, wir verlangen überall nach einem Rechtstitel für die Ueberlieferungen in Staat und Kirche, wir suchen eine Gränze zwischen der nothwendigen Macht der Gesammtheit und der Freiheit der Einzelnen — und es sollte der Mühe nicht lohnen, oder gar unzulässig sein, die Grundverhältnisse der Geschlechter vom Standpunkte des Rechts und der Vernunft zum Gegenstande der Forschung zu machen? Jeder ernsthafte und gewissenhafte Versuch der Aufklärung auf diesem Gebiete kann nur nützlich wirken, sei es, daß er zu einer Anerkennung des Bestehenden, sei es, daß er zur Enthüllung bisher verborgener oder theilweis verborgener Mängel und in weiterer Folge zur Anregung wirksamer Verbesserungen führt. Von vornherein wird man sich freilich dessen bewußt sein müssen, daß wenige Aufgaben mit so großen Schwierigkeiten verknüpft sind, wie die Untersuchung über das rechtlich angemessene Verhältniß der Geschlechter zu einander, zur Familie und zum Staate.

Einerseits ist nämlich nicht zu leugnen, daß, wenn man auch nach einer vernünftigen und vom berechnenden Verstande gut zu heißenden Lösung, unbekümmert um die Verjährungsfristen der geschichtlich gewordenen Einrichtungen streben darf, der bestehenden Sitte unter allen Umständen eine Bedeutung ganz allgemein zugestanden wird. Andererseits darf aber deren Macht nicht so weit gehen, daß der Gedanke ihrer Umbildung zu höheren Entwickelungsstufen einfach von der Hand

gewiesen würde. Diese Ansprüche des überlieferten Herkommens und der neu hervortretenden Bedürfnisse mit einander zu versöhnen, hat gerade dann seine Schwierigkeiten, wenn die streitenden Theile, nach eingetretener Erschöpfung ihrer logischen Hülfsquellen an das Empfindungsvermögen Berufung einlegen. Und gerade dies geschieht zumeist bei der Besprechung der Frauenfrage, indem die weiblichen Verfechterinnen durchgreifender Aenderung vorwiegend mit den logischen Folgerungen eines von ihnen aufgestellten Grundprincips; die männlichen Vertheidiger eines überlieferten Rechtszustandes mit der Verweisung auf die Alleinberechtigung des Zartgefühls ihre Lehrsätze zu begründen suchen.

Schon der oberflächliche Blick auf die Geschichte der menschlichen Cultur belehrt uns, daß thatsächlich und rechtlich die Beziehungen der beiden Geschlechter keineswegs auf eine einfache und ständige Formel zurückgeführt werden können. Angesichts aller Wechselfälle und großer Mannigfaltigkeit in der Geschichte läßt sich indessen schwerlich leugnen, daß bisher gewisse Grundmerkmale der Verschiedenheit in dem Lebensberufe der Geschlechter nirgends verschwunden sind. Selbst solche, denen die Fingerzeige der Jahrtausende nichts gelten, vermögen kaum den Glauben festzuhalten, daß es in der Zukunft gelingen könnte, alle anderen Geschlechts-Unterschiede, außer den körperlichen und sinnlich wahrnehmbaren, einfach als nicht vorhandene aus der Welt der Thatsachen zu entfernen.

Soweit, als Beobachtung und Erfahrung irgendwie berechtigt erscheinen, darf man behaupten, daß der verschiedenen Körpergestalt, dem verschiedenen Maß an Kräften und Ausdauer, der verschiedenen Größe des Wuchses auch verschiedene geistige Anlagen und Eigenthümlichkeiten des Characters, angeborene Neigungen und Fähigkeiten in jedem der beiden Ge-

schlechter durchschnittlich entsprechen. Ferner darf behauptet werden, daß von solchen allgemeinen Erscheinungen Abweichungen und Ausnahmen überall vorgekommen sind. Selbst wenn man den Einwand zulassen wollte, daß die geistige Leistungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts nach ihrem wahren Werthe und ihrer nützlichen Verwendbarkeit keinen gerechten Maßstab finden könne an solchen Wahrnehmungen, die früheren und weniger gebildeten Zeitperioden angehören, so bleibt doch unter allen Umständen jene Ueberzeugung von dem Vorhandensein wesentlicher und tief liegender Verschiedenheiten unerschüttert.

Die Voraussetzung, daß das weibliche Geschlecht seine Fähigkeiten in einem isolirten Zustande, unabhängig von den Einwirkungen des anderen Geschlechts, unabhängig ferner von Staat und Gesellschaft entwickeln könnte, ist nirgends gegeben und nirgends zu erlangen. Schon aus diesem Grunde wird niemals darzuthun sein, daß in Ermangelung der durch den heutigen Gesellschaftszustand gezogenen Schranken, auf allen Gebieten des geistigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen Lebens eine völlige Gleichheit der Geschlechter in gesellschaftlicher Hinsicht sich ergeben würde.

Der gleiche Werth, aber nicht die gleiche Art der jedem Geschlechte gestellten Lebensaufgabe kann ein Gegenstand des Beweises sein, wenn man die Leistungen beider Geschlechter nach ihrer Bedeutung für die menschliche Gesellschaft und deren Culturinteressen miteinander vergleichen wollte.

Gleichartigkeit des gesammten Lebensberufes und demgemäß die Austilgung aller an einer ideellen Arbeitstheilung haftenden Vorstellungen wäre denkbar bei einer Betrachtungsweise, die nur die einzelnen Personen ins Auge faßt. Undenkbar aber unter Voraussetzung der Familie, deren Einrichtung, Bestand und Wesen auf dem Grundgedanken der Verschieden-

artigkeit des geistigen Lebensberufes, der Ausgleichung und Ergänzung einseitiger Befähigungen unwandelbar begründet bleibt.

Aufhebung der Familie wäre somit das wesentliche und unumgängliche Erforderniß für die Herstellung jener absoluten Gleichheit unter den Angehörigen der beiden Geschlechter, welcher gemäß weder Besonderheiten der Tracht und der Kleidung, noch Besonderheiten des Berufes eine Geltung beanspruchen sollen. Einige klar sehende Frauen, welche die radicale Gleichstellung in allen Beziehungen zur Zeit der französischen Revolution verlangten, schreckten auch in der That vor einer Kriegserklärung gegen die Familie nicht zurück. Sie begriffen, was sie begreifen mußten: daß innerhalb der Familie das gegenseitige Einverständniß der Ehegatten und die sittliche Macht der Erziehung stark genug sein würden, um den Glauben an die Verschiedenartigkeit des Lebensberufes in die nachwachsenden Geschlechter zu verpflanzen.

Für den Staat, für die Organisation der Gesellschaft und das innere Leben der Familie wäre somit nicht das Mindeste entschieden, wenn man etwa aus einer und derselben Bildungsschicht zufällig hundert einzelne Frauen mit hundert männlichen Individuen hinsichtlich ihrer geistigen Fähigkeiten vergleichen, und bei einem solchen Verfahren zu der Einsicht gelangen könnte, daß — abgesehen von den positiven durch Unterricht vermittelten Kenntnissen — auf jeder Seite Scharfsinn, Klugheit, Beobachtungsgabe, Gedächtniß, Temperament, Characterfestigkeit nach einem gewissen Durchschnitt nahezu gleich vertheilt wären. Sobald jene hundert Personen sich durch Eheschließung zu funfzig Familien verbinden, würde die Ungleichheit in der Art der Berufsthätigkeit, die Vertheilung der Arbeitsleistungen sich mit Nothwendigkeit vollziehen. Die Betrachtung der rein individuellen Lebenszwecke ist daher überall, wo es auf

eine Untersuchung der Frauenfrage ankommt, sehr wohl zu trennen von der Würdigung der den Frauen innerhalb der Familie zukommenden Stellung. In weiterer Folge ist auch daran festzuhalten, daß der Staat sein Verhalten gegen die Frauen wesentlich mit Rücksicht auf das Princip der Familie einzurichten hat, in welchem sich seine eigenen Angelegenheiten mit denen des Einzellebens berühren und durchdringen. Nach diesem obersten Maßstab, der in dem Rechtsbestand der Familie liegt, sind die Normen festzusetzen auch für das außerhalb der Familie liegende Verhältniß der Angehörigen des einen oder anderen Geschlechts, wofür die individuelle Freiheit den nothwendig ergänzenden Grundsatz an die Hand giebt.

In der Thatsache, daß Begründung der Familie durch Eheschließung und Einzelexistenzen sich in der neuesten gesellschaftlichen Entwickelung weniger decken, als zu früheren Zeiten, wurzeln vorzugsweise jene Erscheinungen und Störungen, jene namentlich das weibliche Geschlecht schwer treffenden Mißstände, deren Beseitigung in der Gegenwart mit Ernst und Nachdruck in Angriff genommen wird. In den Vordergrund tritt eben deswegen die Frage, wie sich der Berufskreis des männlichen Geschlechts zu demjenigen der Frauen verhalte, ob dessen bisherige Abgränzung der Gerechtigkeit entspreche, welche Zugeständnisse dem Verlangen nach einer Erweiterung des den Frauen überwiesenen Rechtsbezirkes gemacht werden dürfen, ohne die wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft zu schädigen.

Bei einer derartigen Gränzstreitigkeit, wie die vorliegende, befindet sich begreiflicherweise der besitzende Theil, dessen Rechtstitel angegriffen wird, in einem Vortheil. Soweit von den Frauen Antheilnahme gefordert wird an Berechtigungen, in deren Genuß sich bisher die Männer allein befanden, müssen.

sie darauf gefaßt sein, alle diejenigen Einwendungen zu hören in deren Aufstellung sich jedes in seinem Besitzstande bedrohte Interesse so erfinderisch erweist. Bei der Prüfung dieser Ansprüche, die von den Frauen als dem klagenden Theile erhoben werden, ist freilich unmöglich von der Annahme auszugehen, welche eine geistige und moralische Ueberlegenheit des männlichen Geschlechts behauptet. Soweit die Familie nicht in Betracht kommt, für welche die Verschiedenheit der geistigen Funktionen und Thätigkeitskreise durch das allgemein menschliche Bewußtsein als eine auch gesetzlich zu würdigende Thatsache Geltung sucht, ist vielmehr von der wesentlichen Gleichheit nicht nur der persönlichen Freiheit, sondern auch der moralischen und geistigen Befähigung für die Angehörigen beider Geschlechter auszugehen.

Diesem Grundgedanken der Rechtsgleichheit entsprechen auch die wesentlichsten Bestimmungen des heutigen bürgerlichen Rechts in Deutschland. Selbständige Frauen, also diejenigen, welche weder durch minderjähriges Alter, noch durch väterliche Gewalt, oder durch die Vertretungsbefugniß des Ehegatten an der vollen Verfügungsfreiheit gehemmt sind, genießen im Rechtsverkehre nahezu gleiche Anerkennung hinsichtlich ihrer Willensbestimmung mit den Männern. Sie können nach eigenem Ermessen kaufen und verkaufen, veräußern und erwerben, Testamente errichten und sich mit Schulden belasten. Nur bei einigen wenigen Rechtsgeschäften, wie beispielsweise der Uebernahme von Bürgschaften, bestehen noch Ausnahmen, welche je nach dem Standpunkte der Beurtheilung entweder als den Frauen vortheilhafte oder nachtheilige Rechtsvorschriften angesehen werden können. Da ihre Grundlage meistentheils keine andere war, als eine wohlwollende Rücksichtnahme auf eine vermeintliche Character-

schwäche und Rechtsunkunde nach den Bestimmungen des Römischen Rechts, so würde die Angemessenheit dieser zum Schutze der Frauen ehemals gegebenen Privilegien heut zu Tage sicherlich bezweifelt werden können, wenn die Aufhebung nicht aus dem Grunde der Unwirksamkeit und Unzweckmäßigkeit von der Mehrzahl einsichtiger und erfahrener Juristen schon längst gefordert worden wäre. Es hat sich bis zur vollsten Klarheit ergeben, daß auf der heute erreichten Stufe gesellschaftlicher Entwickelung jene Auszeichnungen den sicheren Gang des Rechtsverkehrs beirren und überdies in einer die öffentlichen Wahrheitsinteressen gefährdenden Weise durch Umgehung des Gesetzes hinfällig gemacht werden.

Wir sehen also:

Nichts verhindert die Frauen, ihre Rechtsansprüche vor Gericht zu verfolgen. Soweit jene Voraussetzung der Selbstständigkeit zutrifft, belastet sie das Gesetz mit gleicher Verantwortlichkeit, wie den Mann.

Anders verhielt es sich im Mittelalter. Obwohl man in der feineren Gesellschaft die Frauen vergötterte, hielt man sie unter beständiger Vormundschaft. Ein alter Grübler soll darüber geschrieben haben: weswegen die Madonna eines Vormundes nicht bedürfe. Alle Rechtsangelegenheiten der Frauen waren durch männliche Machthaber vor Gericht zu vertheidigen. Für die früheren Zeiten des Mittelalters fehlte ihnen das üblichste Mittel, streitige Rechte zu erhärten und gegen den Widerspruch zu erweisen. Es fehlte ihnen das Beweismittel, welches damals fast allein zu überzeugen vermochte: kräftige Muskeln und ein scharfes Schwert, beide erforderlich zum Kampfbeweise, in Erinnerung an welchen wir noch heute vor Gericht von dem „unterliegenden Theile" zu sprechen pflegen. [1]) In solchen Zeiten war das den Männern obliegende Vertre-

tungsrecht gegen und für gerichtliche Ansprüche ein wohlthätiger Schutz des „schwächeren Geschlechts“. An die Stelle des Beweises durch „ein gutes Schwert“ trat indessen allmählig der Beweis durch gute Logik. Die alte Geschlechts-vormundschaft kam in Verfall; sie wurde überflüssig und größtentheils beseitigt. Nur an einzelnen wenigen Punkten Deutschlands erhielt sich die alte Einrichtung und der Glaube an die Unmündigkeit des weiblichen Geschlechts. So bedarf in Hamburg die Frau zur Vornahme gerichtlicher Acte eines Curators noch heute; eine völlig zwecklose Formalität, über welche sich der Spott der Einsichtigen verbreitet und zu deren Vertheidigung sich nur das eine sagen läßt, daß die von jungen oder älteren Fräulein zu bewirkende Auswahl eines Curators Gelegenheiten darbietet, sich gegen die Wünsche der Wählenden zuvorkommend und gefällig zu erweisen. Die Abschaffung dieser letzten Reste des Mittelalters ist mit vollem Rechte von Seiten der Rechtsverständigen selbst gefordert worden.

In Deutschland bleibt also in Beziehung auf die privatrechtliche Gleichstellung der Frauen nur noch sehr wenig zu thun. Höchstens wäre zu erwägen, ob die Rechte des Ehemannes an dem der Gattin zugehörigen Vermögen einer Verringerung im Interesse der weiblichen Selbständigkeit zu unterwerfen wären, ob die freieren Grundsätze des Römischen Rechts an die Stelle der deutschrechtlichen Beschränkungen angenommen werden sollen. Eine entschiedene und klare Meinung über diesen Punkt hat sich indessen weder unter den Juristen, noch unter dem Volke selbst herausgebildet. Sehr verschiedene, sogar höchst mannigfaltige, zuweilen bunt durch einander gewürfelte Rechtssätze gelten in verschiedenen Gegenden Deutschlands. Land und Stadt, Hoch und Niedrig, Bürger und Bauer hängen an ihrer alten Sitte, oder beruhigen sich bei dem beste-

henden Gesetz, an dem durch freien Vertrag nur selten geändert wird.

Anders verhält es sich in England. Unter den höheren Ständen werden die wichtigsten vermögens- und erbrechtlichen Angelegenheiten der Ehegatten durch Vertrag im Voraus geordnet. [2]) Denn das Landesrecht nöthigt hier zur Vorsicht durch seine alterthümlichen Bestimmungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frauen, von denen ein Schriftsteller behauptet, daß sie den Krüppeln, Unmündigen und Blödsinnigen gesetzlich gleichgestellt seien.

Fast unbegreiflich klingt es in unseren Ohren, daß nach dem gemeinen Rechte Englands die Ehefrau keine Verantwortlichkeit trägt für die Verbrechen, welche sie in Gegenwart ihres Gatten begeht. Abgesehen von einigen wenigen schwersten Verbrecherfällen oder von erheblichen Krankheiten des Ehemannes, die ihn an dem Gebrauch seiner Gliedmaßen hindern, nimmt das Gesetz an, daß der eheliche Gewalthaber stark genug ist, seine Frau von der Begehung aller Missethat abzuhalten. Unterläßt er die Erfüllung seiner Pflicht, so trifft ihn auch zunächst die Verantwortlichkeit. Schadenszufügungen, begangen von Frauen, sind ebenso zu ersetzen, als wären sie durch Hausthiere begangen worden. Ursprünglich lag auch hier der tiefere Grundgedanke vor, daß der Schwächere gegen die Anforderungen des Stärkeren durch seinen Gewalthaber zu vertreten sei. Für die Gegenwart ist es jedoch vollkommen begreiflich, daß englische und amerikanische Frauen die Zuvorkommenheit des mittelalterlichen Gesetzes verschmähend, volle Verantwortlichkeit für sich fordern und ihre Gleichstellung mit Unmündigen als beleidigend empfinden. [3])

Völlig verschieden von den bisher besprochenen Verhältnissen des Privat- und Strafrechts, deren Wesen auf der Gleich-

heit der persönlichen Berechtigungen und Verpflichtungen beruht, verhält sich gegenüber den Anforderungen der Frauen das öffentliche Recht in Staat, Kirche und Gemeinde. Thätig eingreifende Antheilnahme an dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten, die Verwaltung der Staatsämter, die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Ehren und Pflichten des Waffendienstes sind dem männlichen Geschlechte vorbehalten. Das preußische Vereinsgesetz untersagt sogar im Hinblick auf gewisse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte zuwiderlaufende Vorkommnisse früherer Jahre den Frauen die Mitgliedschaft und Antheilnahme in politischen Vereinen. Einige deutsche Strafproceß-Ordnungen dulden nicht einmal die Gegenwart der Frauen bei sonst öffentlichen Gerichtssitzungen.

Während in Deutschland die Stimmen derer, welche diese Zustände von Grund aus verändern wollen, noch in sehr großer Minderheit befindlich sind und kaum ernsthafte Beachtung finden, macht man in England und vorzugsweise in Amerika beträchtliche Anstrengungen, um den Frauen Eingang zu verschaffen in die bis jetzt verschlossenen Portale des Staatsgebäudes.

Unter den politischen Rechtsforderungen steht in erster Reihe der Anspruch auf das active Wahlrecht. Eine Anzahl höchst achtungswürdiger Blätter vertritt in Amerika die Sache der Frauen. In England sind es Gelehrte ersten Ranges, wie John Stuart Mill [1]) und Professor Fawcett, die sich zum Anwalt dieser Bestrebungen im englischen Parlament gemacht haben. Wiederholentlich hat sich das englische Unterhaus einer Berathung über das Frauenwahlrecht unterzogen. Daß es sich hier nicht um sonderbare Grillen, sondern um ernsthafte Politik handelt, ergiebt sich aus der Thatsache, daß die auf das Wahl-

recht bezüglichen Petitionen von Tausenden höchst ehrenwerther Frauen aus der besten Gesellschaftsklasse unterzeichnet waren.

Die Bittstellerinnen sagen zur Begründung ihres Gesuches etwa Folgendes:

„Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Angelegenheiten der Frauen in der Gesetzgebung nicht lediglich von solchen geordnet werden, welche von der Anschauung ausgehen, die Frau befinde sich in einem Unterwerfungs-Verhältniß zum männlichen Geschlecht. In wichtigen Fragen der Erziehung, in Sachen des ehelichen Güterrechts und in ähnlichen Dingen verdient die Stimme der Frauen Beachtung. Ihr entgegnet uns, daß die wahren Interessen des weiblichen Geschlechts durch die nächsten männlichen Angehörigen genügend vertreten werden. Darüber müssen wir indessen selbst am besten urtheilen. Zudem handelt es sich ja nicht allein um verheirathete Frauen und Töchter im elterlichen Hause, sondern auch um die zahlreiche Klasse derjenigen, welche allein im Leben auf sich angewiesen sind.

„Es giebt nur drei denkbare Grundlagen für die Berechtigung, an der Wahl der Volksvertretung Theil zu nehmen. Entweder der Gedanke der Gesellschaftsklassen in der ständigen Monarchie; in diesem Falle werdet Ihr anerkennen müssen, daß die Frauen mit gleichem Rechte als besondere Klasse der Bevölkerung anzusehen sind, wie die mit Wahlrecht ausgestatteten Berufsklassen des männlichen Geschlechts, umsomehr, als Ihr ja beständig auf das Eigenthümliche und Absonderliche unseres weiblichen Berufs hinweist. Oder der Gedanke der Besitz- und Besteuerungs-Interessen, welche nach den bis jetzt herkömmlichen Anschauungen im Parlament vertreten sein sollten; in diesem zweiten Falle sind die besitzenden und verfügungsberechtigten Frauen innerhalb des Census gewiß

berechtigt. Oder endlich drittens der demokratische Gedanke der völlig gleichen Berechtigung der einzelnen menschlichen Person in der Antheilnahme an der Bildung der Volksvertretungen; in diesem letzten Falle des allgemeinen gleichen persönlichen Wahlrechts ist noch viel weniger Grund zur Ausschließung der Frauen. Wenn das Wahlrecht ein Klassenrecht ist, so sind wir eine Klasse. Wenn es ein Besitzrecht ist, so giebt es besitzende Frauen; wenn es ein Menschenrecht ist, so sind wir gewiß Menschen. Ob wir das Wahlrecht weise oder unweise ausüben würden, das kann kein Grund der Vorenthaltung sein. Auch die Männer machen nicht immer (Manche behaupten sogar: nur ausnahmsweise) den richtigen Gebrauch von ihrem Wahlrechte. Und wer soll darüber entscheiden, ob wir richtig oder unrichtig gewählt haben? Wenn Frauen in früheren Jahrhunderten herrschten und wenn eine Königin heut zu Tage in England nach allgemeiner Meinung zur Zufriedenheit des Landes regiert, weswegen sollten Frauen nicht befähigt sein, zu wählen? Entweder müßt ihr bestreiten, daß Frauen auf den Thron gelangen dürfen, oder ihr müßt zugeben, daß sie die viel geringere Aufgabe des Wählens vollbringen können."

Was Amerika anlangt, so gewinnen die von den Frauen für ihre Stimmberechtigung vorgebrachten Gründe noch mehr Bedeutung durch den Hinweis auf das von der republikanischen Partei geforderte Negerstimmrecht. Da man bisher daran festgehalten, daß der Neger als ein Wesen niederer Ordnung erachtet werden müsse, da man ihm sogar in dem Staate Penn's noch jetzt verwehrt, einen bescheidenen Platz im Innern eines Omnibus einzunehmen, da Dampfschiffe seine Beförderung in der ersten Kajüte vielfach verweigern, da ein Künstler wie Ira Aldridge als Schwarzer nicht einmal auf der Bühne ge-

duldet wurde, so giebt des Negers plötzliche Emporhebung aus tiefster Sklaverei zum höchsten politischen Rechtsgenusse den Frauen einen Vorwand, zu behaupten, daß man sie nicht weiter herabdrücken dürfe, als den Neger. Dazu kommt noch, daß nach der älteren Verfassung von Rhode-Island den Frauen politisches Stimmrecht gegeben war. Ihr Verlangen ist somit nicht ohne geschichtlichen Anknüpfungspunkt.

Vom Standpunkt der rein logischen Consequenzen müssen auch die Vertheidiger des allgemeinen gleichen Stimmrechts jeder erwachsenen Person zugeben, daß es keinen Vernunftgrund giebt, um das weibliche Geschlecht auszuschließen. Es läßt sich nicht behaupten, daß die Frauen innerhalb der Volksmassen wahrnehmbar weniger einsichtsvoll wären, als das männliche Geschlecht. Von der politischen Bildung wird ja überdies nach dem Princip des allgemeinen gleichen Wahlrechts nichts abhängig gemacht. Der Gleichgültige, der gesellschaftlich Abhängige, der Schreibensunkundige, der Unwissende, der Lasterhafte erhält nach diesem Systeme sein Recht auf Grund der Gleichheit. Mit Fug und Recht können Frauen der Mittelklasse von sich ein höheres Maß politischer Einsicht behaupten, als die unterste Schicht ländlicher Tagelöhner. Was man gegen das Stimmrecht der Frauen vom Standpunkt des amerikanischen Radicalismus und der englischen Vertretungs-Interessen ausgehend vorgebracht hat, ist auch wirklich in keiner Weise überzeugend. In der Regel wendet man ein, daß die Familie darunter leiden könnte, daß die Frauen bei öffentlichen Wahlacten leicht vom rohen Pöbel gemißhandelt werden würden, daß sie sich durch die Gefühle der Liebe und des Hasses, nicht aber durch verständige Erwägungen möchten leiten lassen. Wer dem Stimmrecht der Frauen grundsätzlich entgegentreten will, müßte auch in der That das Princip der Volksvertretungen auf

ein anderes Fundament stellen und namentlich darauf Gewicht legen, daß nicht die abstrakte Gleichberechtigung der einzelnen Personen, sondern vielmehr die Leistungsfähigkeit für die Erfüllung öffentlicher Pflichten, für Wehrdienst und Selbstverwaltung, die Vorbedingung der Wahlbefugnisse ausmache. Sobald man die Wahlberechtigung einfach an die individuelle Natur des Menschen anknüpft, wird auch der Unterschied des Geschlechts bedeutungslos und man kann im Ernst nicht behaupten, daß die Verpflichtungen einer Hausfrau gegen die Familie durch eine dreijährige oder siebenjährige Ausübung des Wahlrechts mittels Stimmzettel irgendwie verletzt werden müßten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden jene Bestrebungen in England bis zu einer ziemlich entfernten Zukunft erfolglos bleiben. Volkssitte und Herkommen sind viel zu mächtig, als daß eine geistreiche Auseinandersetzung und die Betonung logischer Consequenzen irgend etwas daran zu ändern vermöchten. Im Bündniß mit der Volkssitte ist die Abneigung bei der Mehrzahl des männlichen Geschlechts stark genug, um alle Angriffe abzuwehren. Für Deutschland hat das Stimmrecht der Frauen noch nicht einmal eine Stelle unter den Gegenständen der politischen Discussion gefunden. Ob die Stimmberechtigung der Frauen, wenn sie gewährt würde, überhaupt den geringsten Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten und die Stärke der Parteien ausüben würde, ist im höchsten Maße zweifelhaft. Die Wahrscheinlichkeit ist wohl dafür, daß das Verhältniß der einander widerstrebenden Einflüsse und Interessen, die Macht der Gegensätze von der Parteinahme der Frauen nicht merklich berührt werden würde. Nur in solchen Staaten, in denen das weibliche Geschlecht ganz vornehmlich den Einwirkungen der Geistlichkeit und den In-

tereſſen der Kirche zugänglich iſt, indem gleichzeitig eben dieſe Einflüſſe auf die männlichen Wähler weniger zu wirken vermögen, würde ein wahrnehmbarer Unterſchied hervortreten, vorausgeſetzt, daß die Kirche ein Intereſſe daran hätte, ſich in die Parteikämpfe einzumiſchen.

Angeſichts der auf den Erwerb des Stimmrechts zielenden Beſtrebungen der Engländer und Amerikaner ließe ſich die Frage aufwerfen, worauf der Unterſchied dieſer Staaten germaniſchen Urſprungs im Vergleich zu Deutſchland beruhe? Wie kommt es und wie läßt es ſich erklären, daß in Deutſchland eine Sache unbeachtet bleibt, die in England bei annähernd gleichen Verhältniſſen der Cultur die öffentliche Aufmerkſamkeit von Zeit zu Zeit in Anſpruch nimmt?

Zu erklären iſt dieſe Vielen auffällige Erſcheinung dadurch, daß die Frauen im öffentlichen Leben dort eine andere Stellung einnehmen, als in Deutſchland. Thatſächlich iſt den engliſchen Frauen eine Wirkſamkeit geſtattet, gegen deren Anerkennung die deutſche Sitte ſich gegenwärtig noch ſträubt. In England nimmt Niemand Anſtoß daran, daß Frauen den Schauplatz öffentlicher Discuſſion in großen Verſammlungen betreten, an Debatten über öffentliche Angelegenheiten ſich betheiligen, Aufſätze über geſellſchaftliche Mißſtände und Reformen vortragen, praktiſchen Unternehmungen zu Beſſerung allgemein empfundener Mißſtände thätige Unterſtützung gewähren.

Es giebt wenige Gebiete der inneren Staatsverwaltung und Politik, denen nicht die Aufmerkſamkeit und die Thatkraft engliſcher Frauen eine Förderung gebracht hätte. Miß Fry zählt zu den Reformatoren des engliſchen Gefängnißweſens; Nächſt Howard hat ſie vielleicht die ſtärkſten Anregungen zur Verbeſſerung der Lage der Gefangenen gegeben. Frau Chisholm's Name iſt unvergänglich in der Geſchichte der

Australischen Colonisationen verzeichnet. Ihr war es zu danken, daß auswandernden Frauen Schutz gewährt wurde gegen Entsittlichung und Rohheit einer halb verwilderten Bevölkerung.

Miß Mary Carpenter zählt zu den gründlichsten Kennern des Strafanstaltswesens. Ihre Hauptschrift [5]) wurde jenseits des Oceans nachgedruckt. Von der Wittwe Byron's unterstützt, gründete sie eine Besserungsschule für verwahrloste Kinder in Bristol, deren Erfolge und Einrichtungen allgemein anerkannt sind. Sie besuchte vor Kurzem Indien und erforschte, von den Regierungsbehörden unterstützt, die Kerker Bengalens, die Schulen der Missionare. Sie versuchte, durch Reform der Bildungsanstalten, die Frauen Indiens aus jahrtausendlanger Herabwürdigung zu befreien und zum Bewußtsein ihrer menschlichen Würde emporzuheben. Englische Staatsmänner gewähren ihren Rathschlägen Gehör und Achtung.

Miß Florence Hill betreibt die Einbürgerung der in Mettray zur Besserung jugendlicher Verbrecher befolgten Grundsätze, die Anerkennung der in Irland bewährten Regeln des Strafvollzugs, die Verbesserung der englischen Waisenpflege. Eine ihrer Schwestern wirkt der Bettelei und dem Herumziehen arbeitsscheuer Kinder durch Anlegung einer Arbeitsschule entgegen. Das Problem der Arbeiterwohnungen wird von Miß Burdett Couts in die Hand genommen. Miß Louise Twining bemüht sich um die Verbesserung der englischen Armenhausverwaltung durch Stiftung von Besuchs- und Aufsichtsgesellschaften. Miß Francis Power Cobbe und Miß Bessie Parkes erstreben eine Reform des Gesinde-Wesens. [6]) Ohne den Vorwurf der Unweiblichkeit irgendwie befürchten zu müssen, begleitet die Gattin des berühmten Reisenden Baker, den Forscher zu den Quellen des Nil. Daß Miß Nigthingale höchst bedeutende Verdienste um die Verbesserung der Kranken-

pflege und des Lazarethwesens zuerkannt werden müssen, ist keinem Sachverständigen zweifelhaft. Ihr Scharfblick entdeckte während des Krimkrieges in den Hospitälern der englischen Armee die wahren Veranlassungen einer unerhört zu nennenden Sterblichkeit. Sie erkannte, was dem geübten Auge alter Praktiker verborgen geblieben war, was der Schlendrian eines gewohnheitsmäßig eingeübten Beamtenthums übersah, was selbst ängstlich gewordene Aufsichtsbehörden nicht zu entdecken vermochten.

Die Verhandlungen des alljährlich zusammentrenden Congresses zur Förderung der Staatswissenschaften legen davon Zeugniß ab, was englische Frauen für die Reform mangelhafter Gesellschaftszustände leisten und wirken.

Die Reihe jener Namen, die nur beispielsweise von mir angeführt worden, ließe sich leicht und ansehnlich vermehren; es könnte daran erinnert werden, daß Frauen insbesondere der erzählenden Literatur und dem Roman eine bessere und höher zielende Richtung gaben. [7]) In diesen allgemein wahrnehmbaren Thatsachen liegt die Begründung jener Ansprüche auf politische Geltung. In England sind die Frauen bereits ein bedeutender Faktor des staatlichen Lebens und Niemand vermag zu leugnen, daß ihre Leistungen von höchstem Werthe sind.

Es wäre ungerecht, die Verdienste deutscher Frauen um die Wohlthätigkeitspflege und gemeinnützige Angelegenheiten zu verkennen. Aber dieses Wirken geschieht doch viel mehr in der Stille. Und unbedenklich ist zuzugeben, daß in England die Persönlichkeit selbständig handelnder Frauen in einer einzigen und eigenthümlichen Art hervortritt. Der stets bereite Vorwurf eines unweiblichen Thuns ist in England längst verstummt, während er in anderen Ländern Europas seine ab-

schreckende Macht bewahrt. Diese Gründe erklären es zur Genüge, weswegen die öffentliche Meinung der gebildeten Klasse der Stimmberechtigung der Frauen, wenn zwar vorwiegend Gegnerschaft, doch mindestens nicht Verspottung entgegen zu setzen vermag.

Zwischen der öffentlichen politischen Wirksamkeit, die den Frauen bisher verschlossen war, wohl auch voraussichtlich bis zu einer Umformung unserer heutigen Denkweise verschlossen bleiben wird, und ihrer bereits im Wesentlichen vorhandenen Gleichberechtigung in privatrechtlicher Hinsicht, liegt ein Thätigkeitskreis in der Mitte, dessen Inhalt darin besteht, daß unter öffentlicher Aufsicht und Autorität dem Publikum gewisse Dienste und Leistungen auf Grund besonders nachzuweisender Befähigung geboten werden. Wir denken dabei an die Beispiele der Advocatur und der ärztlichen Praxis. Insbesondere zu letzterer wird die Zulassung der Frauen vielfach begehrt und namentlich in England auch vielfach befürwortet.

Die Erwähnung dieser Ansprüche führt uns nunmehr auf den Hauptpunkt in der sogenannten Frauenfrage, auf die wirthschaftliche und erwerbende Thätigkeit der Frauen. Denn Advokatur und ärztliche Praxis sollen vorzugsweise die höheren und feineren Erwerbsinteressen der den gebildeteren Klassen angehörigen Frauen befriedigen.

Um den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft in Beziehung auf die wirthschaftliche Stellung der Frauen im Allgemeinen zu kennzeichnen, muß man hervorheben: Die Zunahme und Verbreitung der Maschinenarbeit, die stets neue Objekte ergreift und der Handarbeit entzieht; die allgemeine Einführung der Nähmaschinen und deren beginnende Verwerthung für die große Industrie, die großartigen Veränderungen in der Arbeitstheilung und Arbeitsvertheilung nach den Geschlechtern,

die steigende Verfeinerung in der Technik der Produktionsmittel und damit die steigende Schwierigkeit eines rechtzeitigen Wechsels in der Wahl anderer Arbeitsverrichtungen, zunehmende Bedrohung des städtischen Mittelstandes durch die moderne Organisation der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit; spätere und seltener werdende Eheschließung innerhalb der höheren Schichten der mittleren Gesellschaftsklassen.

Im Zusammenhange mit diesen großen und gewaltig einschneidenden Thatsachen muß sich auch die gesellschaftliche Stellung der Frauen nach zwei Richtungen hin verändern.

Einmal bemerken wir, daß die Frauen der arbeitenden Klasse ihren Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten nicht mehr in natura zu leisten vermögen. Die Gesetze der modernen Arbeitsvertheilnng ersetzen den Spinnrocken durch die Spinn-Maschine, den Handwebestuhl durch die Dampfkraft. Ein nach billigster Gütererzeugung und niedrigsten Löhnen begieriger Großbetrieb lockt die Arbeitskraft von Kindern und Fräuen an sich, unbekümmert um sittliche Nachtheile und physischen Ruin, unbesorgt um die Schädigung der Familie, deren Erziehungspflichten gegen das heranwachsende Geschlecht verkümmert, deren häuslicher Schwerpunkt von der verwaltenden Aufgabe der Mutter und Hausfrau auf den öffentlichen Arbeitsmarkt verlegt wird. Das ist die erste Seite an dem wirthschaftlichen Theile der Frauenfrage.

Sodann tritt uns die Wahrnehmung entgegen, daß entweder wie in England ein Mißverhältniß unter den Geschlechtern, oder, was viel schwerer in die Wagschale wirft, die Schwierigkeit der Eheschließung zahlreiche Mädchen aus den mittleren Gesellschaftsklassen auf den eigenen Erwerb ihres Unterhaltes hinweist und für sich selbst zu sorgen zwingt. Auf diese zweite, in stetem Wachsthum befindliche Klasse bezieht sich der andere

Theil unseres Problems, den man die Jungfrauen-Frage nennen könnte. Zu allen Zeiten hat es einen gewissen Procentsatz unverheirathet lebender Mädchen gegeben. Das Eigenthümliche der heutigen Zeitperiode liegt indessen darin, daß zumal in protestantischen Ländern, in denen die Klöster aufgehoben sind, die früher für den Fall der Ehelosigkeit getroffene Vorsorge, die Naturalrenten-Versicherung in Stiftungen und Stiften, sowie der Zusammenhang der Blutsverwandtschaft nicht mehr ausreichen, um die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu gewährleisten. Während die erste Seite der Frauenfrage, als eine mit der industriellen Entwickelung zusammenhängende Thatsache, eine ganz allgemeine Erscheinung der modernen Culturwelt bildet und in Frankreich in fast gleicher Stärke wie in England hervortritt, ist der zweite Theil unseres Themas nahezu ausschließlich auf die protestantische Staatenwelt beschränkt, gleich einer nur dem kleineren Theile der Erdfläche sichtbaren Sonnenfinsterniß. In katholischen Ländern, namentlich in Süd-Europa ist auch heute dem Eheverzichte und der Ehelosigkeit der Frauen ein Asyl geboten. Die eifrigsten Gegner der Mönchsklöster in Italien und Spanien pflegen sogar den Bestand der Nonnenklöster zu achten. Eine sehr einflußreiche kirchliche Richtung beachtet sogar die in der Mittelklasse zunehmende Ehelosigkeit in der Weise, daß in den Congregationen jungen Mädchen neue Berufskreise unter kirchlicher Autorität eröffnet werden, ohne daß absolut zwingende Gelübde erfordert würden. Das Diakonissenwesen in Deutschland und neuerdings auch in England stützt sich in gleicher Weise auf eine Combination der modernen wirthschaftlichen und socialen Erscheinungen mit der tieferen religiösen Anlage des weiblichen Gemüths.

Ihrem innersten Wesen nach erscheinen nun beide Rich-

tungen unserer modernen Entwickelung, sowohl die Gefährdung der Familie durch industrielle Arbeit der verheiratheten Frauen, als auch die Zunahme des mit wachsender Ehelosigkeit eintretenden Nothstandes als Störungen in dem bisherigen Organismus der Gesellschaft.

Ueber das Schicksal derjenigen Frauen, die an der Maschine stehend, zum Unterhalt der Ihrigen in großen Städten beizutragen gezwungen sind, ist wenig Erfreuliches zu sagen. Noch viel weniger läßt sich die Thatsache selbst anfechten oder gar rückgängig machen. Es ist ein schönes Ideal, das denjenigen vorschwebt, welche darauf dringen, daß der Ehemann und Hausvater für den Unterhalt der Seinigen allein sorgen und genügenden Lohn für seine Arbeit empfangen soll. Nur in der behaglich lebenden Mittelklasse ist die Frau Verwalterin des Hauses, die Schatzmeisterin der vom Manne erworbenen Güter. In den unteren Gesellschaftsschichten hat die Frau zu allen Zeiten des staatlichen Lebens an der erwerbenden Arbeit, an der Erzeugung wirthschaftlicher Tauschobjekte Theil genommen. Ein flüchtiger Blick auf die ländliche Bevölkerung belehrt uns, daß Frauen und Mädchen im Norden wie im Süden Europas heutzutage, wie ehemals, außerhäusliche Arbeit für die eigene Wirthschaft oder im Lohne Anderer verrichten müssen.

Mit der Entstehung der modernen Fabrikationsmethoden hat sich daher für einen großen Theil der arbeitenden Klassen nur die Form der Arbeitsleistungen, allerdings sehr zu Ungunsten der Frauen verändert. Vorbereitung für den häuslichen Beruf in der Erziehung und die Erfüllung häuslicher Pflichten werden in einer früher nicht geahnten Weise erschwert, obwohl von den Betheiligten selbst die Störung in der natürlichen Entwickelung keineswegs so schwer empfunden wird, wie man in den mittleren Klassen gewöhnlich annimmt. Fabrikarbeit und

Fabrikleben entsprechen vielfach dem auch im weiblichen Geschlecht gesteigerten Sinn für persönliche Freiheit und Unabhängigkeit, für ungebundenes Leben. Die in Beziehung auf Ernährung, Gesundheitspflege und Wohnung viel bessere Lage städtischer Dienstboten wird von Fabrikarbeiterinnen meistentheils mit Geringschätzung betrachtet.

Vergeblich wäre es, zu hoffen, daß die Gesetzgebung dieser Entwickelung der Dinge erfolgreich entgegentreten könnte.

Außer der Vorsorge für die Grundbedingungen des physischen und sittlichen Wohles der arbeitenden Klassen und insbesondere der arbeitenden Frauen und Kinder, vermag der Staat wenig durchzusetzen. Dieser Aufgabe sollte er sich allerdings nicht entziehen. Selbst in England, wo die Lehre der absoluten Nichteinmischung des Staates in die Arbeiterangelegenheiten eine Zeitlang zu herrschen schien, hat die Gesetzgebung mehrfach schützende Bestimmungen erlassen, welche, wenn nicht vollkommen sicherstellend, doch der nackten Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit vieler Arbeitgeber erschwerend in den Weg treten. Mehr, als die Stimme des Gesetzes, vermag das freiwillige Entgegenkommen und die freiwillige Fürsorge der höher gebildeten Gesellschaftsklassen zur sittlichen Cultur der Arbeiterfamilien beizutragen. Von den verschiedensten Seiten ist man auch, obwohl mit sehr unzureichenden Mitteln, an die Lösung dieser gewaltigen Aufgabe herangetreten. Die innere Mission hat von ihrem Standpunkte aus kirchlich einzuwirken versucht. Elsässer Fabrikanten sind planmäßig bemüht, den häuslichen Sinn zu schonen und zu pflegen, der Erziehung nachwachsender Generationen Vorschub zu leisten, die Sterblichkeit des zarten Kindesalters zu vermindern. In England sind es neben angesehenen Industriellen zahlreiche Frauen der höchsten Gesellschaftsklassen, denen die Pflege der höchsten sittlichen

Interessen arbeitender Frauen am Herzen liegt. Seit der Aufhebung der Sklaverei und der Leibeigenschaft giebt es wenige Dinge, die so sehr die andauernde Aufmerksamkeit und wirksame Unterstützung aller Menschenfreunde verdienen. Leider sind die Arbeiterinnen nicht selten gegen die Mißgunst und den Neid der ihnen gesellschaftlich Nächststehenden zu vertheidigen. Kaum hat die männliche Arbeiterbevölkerung die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit für die Bethätigung der Arbeiterkräfte gegen alte Privilegien erstritten, so beginnt sie hier und da der Concurrenz weiblicher Arbeitskräfte mißgünstig abwehrend oder gewaltsam hindernd entgegenzutreten. Und doch ist, so wenig man Grund hat, über die Entwickelung der Dinge erfreut zu sein, das Recht der Arbeit suchenden oder arbeitsbedürftigen Frauen gewiß nicht zu bezweifeln. Sehr richtig und vollkommen klar stellte unser Landsmann Moritz Müller (aus Pforzheim) auf dem Arbeitertag in Gera, 1867, den einfachen Satz auf:

„Die Frau ist wirthschaftlich zu allen Arbeiten berechtigt, zu denen sie befähigt ist."

Von eben demselben Grundsatze der persönlichen Freiheit muß man auch ausgehen bei der Beurtheilung der von unverheiratheten Mädchen der Mittelklasse erhobenen Ansprüche auf Erweiterung ihres Berufskreises, auf die Gewährung größerer Selbständigkeit im bürgerlichen Leben.

Einzelne National-Oeconomen glauben freilich, daß man diesen Bestrebungen aus dem Grunde entgegentreten müsse, weil man sonst durch deren Anerkennung und Beförderung die Thatsache zunehmender Ehelosigkeit befestigen, weil man deren Folgen verstärken und die Neigung zur Eheschließung im weiblichen Geschlechte in dem Maße vermindern würde, als man die Selbständigkeit der Frauen begünstige. In dieser Anschauung

liegt indessen ebenso viel Unklarheit als Ungerechtigkeit. Zunächst ist es Verkennung der menschlichen Natur, wenn man glaubt, daß wirthschaftliche Selbständigkeit der Neigung, eine Familie zu begründen, auf Seite der Frauen entgegenwirken könnte. Alle Erfahrungen sprechen dagegen, vor allem die Thatsache, daß die größte Lockerung der Familienbande durch das Fabrikwesen in den arbeitenden Klassen auch bei Frauen die größte Neigung zu leichtsinnigen Eheschließungen befördert. Fähigkeit zu geldwerther Arbeit innerhalb der mittleren Gesellschaftsklasse wirkt vielmehr als Ersatz fehlenden Kapitals und ermöglicht Verbindungen, denen sonst jede passende Grundlage fehlen würde. In England und Frankreich hat man erfahren, daß Mädchen, welche in besonders eingerichteten Lehranstalten zu gewissen Gewerben, wie Holzschneidekunst, oder zu höheren technischen Verrichtungen der Seiden-Industrie herangebildet waren, besonders begehrt wurden und sich schnell verheiratheten, nachdem sie ihre Ausbildung vollendet hatten. Ebenso wenig wie die Befürchtung, daß man der Ehelosigkeit Vorschub leiste, ist der Glaube berechtigt, die Vorbereitung zu einer wirthschaftlich selbständigen Stellung beeinträchtige die Ausbildung der zum häuslichen Glück und zur häuslichen Pflichterfüllung dienlichen Charactereigenschaften der Frauen. Berufskenntniß und Characterbildung sind nicht nur nicht unverträglich, wo die Hausstandspflichten der Frauen in Betracht kommen, sondern hängen viel enger zusammen, als man glaubt.

Vor allen Dingen sollte man aber die rechtliche Seite unserer Frage betrachten. Wenn man einmal zugeben muß, daß Ehelosigkeit einer sehr erheblichen Anzahl von Mädchen theils statistische Naturnothwendigkeit ist, wo ein Ueberschuß des weiblichen Geschlechts besteht, theils als eine Consequenz ebenso ungünstiger als unabänderlicher wirthschaftlicher Zustände

erscheint, so kann man entweder nur die Polygamie empfehlen, oder man muß die Bedingungen eintreten lassen, von denen das menschliche Urrecht, das Recht der Existenz abhängig ist. Für die mittleren Gesellschaftsklassen kommt es also darauf an, den Frauen solche Arbeitsgebiete zu eröffnen und zu gestatten, welche mit ihren Lebensgewohnheiten, ihren Kräften und Neigungen, sowie ihren geistigen Anlagen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Es ist allerdings möglich, daß durch die Mitbewerbung der Frauen einzelnen Männern der Erwerb entzogen oder geschmälert werden könnte; daß mittelmäßige Leistungen eines Mannes auf gewissen Arbeitsgebieten durch tüchtigere Leistungen befähigter Frauen überflügelt und verdrängt werden. Allein diese Rücksicht muß zurücktreten hinter den viel höheren Gesichtspunkt eines einfachen menschlichen Grundrechtes, an welchem die Frauen ebenso viel Antheil haben, wie das männliche Geschlecht.

Wird sich wirklich irgend Jemand im Ernste getrauen, den Beweis dafür anzutreten, daß die unverheiratheten Mädchen der gebildeten Klasse nur eine Auswahl haben sollen zwischen der Würde einer Diaconissin und den Schwierigkeiten einer Gouvernante, oder dem verhüllten Almosen der Gesellschaftsdame, oder der für mäßige Bedürfnisse nicht ausreichenden Nadelarbeit? Kann man behaupten, daß die jetzt bestehende Vertheilung der geldwerthen Arbeitsleistungen auf das eine oder andere Geschlecht wirklich überall der Billigkeit entspreche? Nicht nur in der Mythe des griechischen Alterthums setzt sich Achilles in Frauenkleidern an den Spinnrocken. Miß Faithful hat in England nachgewiesen, daß gerade die körperlich schwersten Arbeiten in den Bergwerken und im Küstenfischfang den Frauen aufgebürdet werden, während sich Männer die leichteren und einträglicheren Arbeiten vorbehalten. Ein Bericht der Unterrichtsbehörde für Schottland

enthält aus jüngster Zeit Schilderungen der traurigsten Art: Wir erfahren, daß in den westlichen Küstengegenden Schottlands die Frauen vielfach als Lastthiere benutzt werden. Der männliche Bewohner der Insel Lewis läßt seine Frau den schwer beladenen Fischkorb durch die Furth tragen, wohingegen er an dem Ufer harrt, bis seine Frau zurückkehrt und ihn gleichfalls auf ihren Schultern durch das Wasser trägt. Aehnliche Erscheinungen finden sich auch in den mittleren Gesellschaftsklassen.

Wie sehr das Bedürfniß besserer Vorsorge für das weibliche Geschlecht anerkannt wird, ergiebt sich daraus, daß gerade diejenigen Länder, in denen die wirthschaftliche Cultur am höchsten steht, in denen wirthschaftliche Einsicht und öconomische Bildung am weitesten verbreitet sind, daß England, Schottland und die östlichen Staaten der nordamerikanischen Union mit unserem Problem am eifrigsten beschäftigt sind. Deutschland ist gleichsam zögernd gefolgt. Mit Mißtrauen gegen alle idealen und scheinbar fern abliegenden Ziele erfüllt, hat man sich lange durch das Vorurtheil hemmen lassen, es könne die innere Gesundheit der Familie leiden. Mindestens in zwei Dingen glauben die Meisten, daß die deutsche Cultur unerreichbar und unübertrefflich sei: in den gelehrten Wissenschaften und in der Heilighaltung der Frauen. Nur die stärkste Einbildung und ein grober Dünkel würden indessen verkennen, daß die Familie in den mittleren Gesellschaftsklassen Englands auf ebenso festen, ebenso sittlichen Grundlagen ruht, wie in Deutschland. Sollte die deutsche Familie nicht dasjenige ertragen können, was sich in England als unschädlich erwies, sollte gerade uns die größere Selbständigkeit und Freiheit in der Wahl weiblichen Berufes gefährlich sein?

Jene Besorgnisse, die wir andeuteten, scheinen im Schwinden

sichten sein Urtheil bestimmen lassen. Keinenfalls hat der Staat irgend ein sittliches Interesse daran, bei nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung die ärztliche Praxis den Frauen zu untersagen. In Ermangelung geeigneter Unterrichtsmittel werden indessen in Deutschland Frauen schwerlich Gelegenheit finden, das erforderliche Maß von Kenntniß zu erwerben, so lange ihnen die staatlichen Bildungs-Institute verschlossen bleiben. Es kann nicht unsere Absicht sein, auf die Einzelheiten dieser Dinge näher einzugehen, noch auch zu untersuchen, welche Geschäfte sich etwa vorzugsweise für Frauen eignen möchten. Jenen Vereinen liegt es ob, an der Hand der besten Führerin, der Erfahrung, das Richtige herauszufinden, nützliche Anregungen auszustreuen und vor allen Dingen jene Vorurtheile zu überwinden, welche in Deutschland noch vielfach der klaren Einsicht in die bestehenden Verhältnisse hinderlich sind. Unbekümmert um das Mißtrauen derer, die jeder neuen Idee aus Bequemlichkeit gram sind, haben solche Vereine dafür zu sorgen, daß Erwerbsschulen begründet werden, in denen sich eine Gelegenheit zu passender Ausbildung darbietet. Bei der begreiflichen Scheu gebildeter Frauen, auf dem Arbeitsmarkte zu erscheinen, ist außerdem mindestens für eine Uebergangsperiode geboten, daß der Arbeitsvermittelung durch Vereine Vorschub geleistet werde, bis innerhalb der betheiligten Kreise jenes Selbstvertrauen genügend gekräftigt ist, das für sich selbst einzustehen verlangt. In dieser Richtung wirken auch bereits jene englischen und deutschen Vereine. Mehrere unter den größeren Städten Deutschlands besitzen Handelsschulen für Frauen, deren Nutzen nicht nur denen zu Gute kommt, welche auf eigenen Erwerb angewiesen sind, sondern auch solchen zu Theil wird, welche ihren Vätern und Ehegatten in einem kaufmännischen Berufe behilflich sein wollen.

Jene Vereine sind die ersten Kundgebungen eines für die Frauen thätig werdenden Gerechtigkeitssinnes. Als solche haben sie die höchste Bedeutung. Man würde indessen irren, wenn man annähme, daß jene Vereine eine durchgreifende Lösung der Frauenfrage herbeizuführen vermöchten. Dieselben haben es nämlich vornehmlich mit solchen Mädchen zu thun, welche bereits durch Noth oder Sorge aus der ruhigen und gleichmäßigen Entwickelungsbahn in späterem Alter herausgedrängt wurden. Eine durchgreifende Verbesserung der obwaltenden Zustände kann nur durch die organische Kraft der Familie bewirkt, durch ein von Hause aus verbessertes System der weiblichen Erziehung herbeigeführt werden. Innerhalb der mittleren Gesellschaftsklasse, vornehmlich des höher gebildeten und weniger bemittelten Theils derselben, ist die Zukunft unverheirathet bleibender Töchter grundsätzlich in's Auge zu fassen, während man gegenwärtig Nichtverheirathung gleich einem Eisenbahnunglück als unberechenbaren Zufall zu erachten pflegt.

Die Erziehung hat hier die ebenso nothwendige, als schwierige Aufgabe vor sich, mit der Pflege des häuslichen Sinnes, mit der Vorbereitung für die zukünftige Stellung der Gattin jene Rücksicht auf wirthschaftliche Selbständigkeit zu verbinden. Beide Richtungen bedingen sich gegenseitig. Die Erfahrung zeigt, daß besonders tüchtige Hausfrauen, wenn sie ihres Ernährers beraubt werden, am leichtesten sich eigenen Erwerb zu schaffen wissen, während jene weicheren und unklaren Naturen, denen es selbst an oberflächlicher Kenntniß der Lebensverhältnisse gebricht, weder in der Familie noch in einer verantwortlichen Stellung nach Außen ihre Aufgabe erfüllen.

Einer aufmerksameren Beobachtung der obwaltenden Verhältnisse kann es nicht entgehen, daß die Erziehung der

Mädchen innerhalb der modernen Gesellschaft vielfach hinter den berechtigten Anforderungen der Zeit zurückgeblieben ist. Daß hier ungenügende Leistungen zu beklagen sind, ergiebt sich aus dem übereinstimmenden Zeugniß derer, die sonst in ihren Auffassungen des weiblichen Berufs weit auseinandergehen. Von der einen Seite ist Beschwerde, daß die Vorbildung für die spätere Uebung der Mutterpflichten eine unzulängliche ist. Von anderer Seite rügt man, daß jene Rücksicht auf die eigene Verantwortlichkeit im Falle der Ehelosigkeit außer Acht gelassen werde und es an jener Ausbildung fehle, welche den Uebergang in einen praktischen Lebensberuf erleichtern könnte. Während Virchow beispielsweise auf die Verbesserung des naturwissenschaftlichen Unterrichts dringt, damit die Frauen dereinst als Mütter und Pflegerinnen nicht durch die langsame Schule des Experiments zu gehen brauchen, rügen einsichtsvolle Frauen, deren Urtheil in diesem Falle sehr viel gilt, unter anderen namentlich Frau M. Pinoff [10]) die mangelhafte Charakterbildung.

Sobald man die schnelle Zunahme und sorgfältigere Einrichtung der für Männer bestimmten Unterrichtsanstalten, der Realgymnasien, polytechnischen Schulen, landwirthschaftlichen Academien und ähnlicher Gelegenheiten zu gründlicher Belehrung und fachmäßiger Vorbereitung in's Auge faßt, muß man es auffallend finden, daß der völlig veränderten Lage der zum Mittelstand gehörigen Frauen nicht auch eine durchgreifende Verbesserung des weiblichen Erziehungswesens entspricht. Mancherlei neue Unterrichtsgegenstände tauchten allerdings an den Töchterschulen nach und nach auf. Die Methode des Lehrens wurde im Einzelnen vielfach verbessert. Nichtsdestoweniger wird wohl mit einigem Rechte hervorgehoben, daß wesentliche Umgestaltungen seit fünfzig Jahren nicht wahr-

nehmbar sind. Noch immer herrscht der Gedanke vor, daß die Bildung der Mädchen vornehmlich eine äußere Abglättung für die feinere und bessere Gesellschaft, die Wohlgefälligkeit der Formen zu erstreben habe. Ist dies Ziel erreicht, so zeigen sich in der That die meisten Eltern befriedigt. Als sehr nachtheilig für die weitergreifenden Bildungs-Interessen erscheint dabei der Umstand, daß in den höheren Gesellschaftsklassen der Schul-Unterricht sehr frühzeitig, das heißt mit dem 16. und 17. Lebensjahre abgebrochen wird, von welcher Altersstufe an junge Mädchen „zur Disposition gestellt werden". Findet eine Fortsetzung des Unterrichts über diese Altersgränzen statt, so handelt es sich dabei vielmehr um die Pflege einzelner lieb gewordener Beschäftigungen, als um eine strengere Durchbildung des bis dahin eilig und mangelhaft Erlernten. Jene Jahre, welche zwischen dem Schluß der Schule und der Begründung eines eigenen Hausstandes in der Mitte liegen, sind für ernstere und höhere Lebenszwecke vielfach verloren.

Die Störungen im Zusammenhange der Gesellschaft, welche neuerdings die „Frauenfrage" entstehen ließen, bleiben nun aber meistentheils denjenigen verborgen, denen die Entscheidung über den Gang der Erziehung zusteht. Väter und Mütter glauben noch heute meistentheils, daß ein leichtes Kaliber in der Bildung ihrer Töchter am meisten Anklang finden werde bei deren zukünftigen Ehegatten. Sie meinen, daß der Hausherr sich seine Gemahlin nach seinem besonderen Bedürfniß und nach seinem eigenen Geschmack erziehen solle. Sie denken, daß als Rohstoff ein Charakter von Wachs sich am besten dazu eigene. Ein unselbständiges, unklares und unbestimmtes Wesen nimmt man irriger Weise für gleichbedeutend mit den Merkmalen der Aufopferungsfähigkeit und persönlichen Hingabe. Durch die Ueberlieferung in den Familien entsteht bei jungen

Mädchen die der Wirklichkeit gänzlich widersprechende Vorstellung, daß die Ehe zunächst eine gesellschaftliche Rangstellung, eine Befreiung von der elterlichen Gewalt, eine Aufhebung zahlreicher in der Sitte begründeter Beschränkungen bedeute. Alle tieferen sittlichen Beziehungen, die schwersten Pflichten, die Aufgaben der Selbstverleugnung sind der Jugend verborgen und können ihr auch nicht verständlich gemacht werden. Aber die Wahrscheinlichkeit der Pflichterfüllung wächst nicht mit der planmäßigen Pflege der Unkenntniß oder der Angst vor Ueberbildung, sondern im Gegentheil mit der sittlichen Anstrengung, die kein Lebensjahr ungenützt vorübergehen läßt, mit der Entfaltung eines reifen Verstandes und eines festen, seiner selbst bewußten Willens. Der in so vielen Familien verbreitete Irrthum, daß die höhere Bildung des Geistes dem weiblichen Herzen und Gemüth Eintrag thün würde, darf beinahe verhängnißvoll genannt werden.

In dieser Auseinandersetzung liegt die Begründung unserer Erwartung, daß die Besserung der die Frauen des Mittelstandes beschwerenden Mißstände voraussichtlich nur eine sehr allmählige sein kann. Jeder erhebliche Fortschritt hängt ab von der klareren Einsicht in die Veränderungen, denen das Verhältniß der Familie zum öffentlichen, insbesondere wirthschaftlichen Leben unterworfen ist. Solche Erkenntniß bricht sich aber um so langsamer Bahn, als man vielfach planmäßig bemüht ist, die Frauen ihr Glück in der Abhängigkeit und in Zufälligkeiten, statt in der eigenen geistigen Freiheit erkennen zu lassen. Nur zu häufig ist die elterliche Erziehung geradezu darauf angelegt, daß den Töchtern, um den Schimmer der Jugend nicht zu trüben, die Verantwortlichkeit des späteren Lebens verborgen werde.

In England und Amerika hat man bereits seit längerer

Zeit eingesehen, daß auf eine Verbesserung der weiblichen Erziehung ungemein viel ankommt. Höhere Bildungsanstalten werden von Jahr zu Jahr neben den gleichfalls als nothwendig erkannten Erwerbsschulen eröffnet. Da für England und Amerika der Unterricht der Frauen in den wohlhabenden Klassen viel mehr ein häuslich privater ist, als in Deutschland und Frankreich, so verlangt man, um Garantien für die erreichten Bildungs-Resultate feststellen zu können, die Zulassung der Mädchen zu den öffentlichen Prüfungen an den Universitäten. Anfangs bedenklich und zögernd, haben sich nach reiflicher Erwägung mehrere Hochschulen, zuerst Edinburgh und Cambridge, bereit finden lassen, die wissenschaftliche Prüfung der jungen Mädchen, die darauf antragen, in die Hand zu nehmen.

Daß gründliche Kenntnisse in den realen Wissenschaften, in den Künsten und Sprachen einen brauchbaren und zuverlässigen Geleitsbrief für die Reise in eine fern gelegene Zukunft des Lebens gewähren, glaubt man auch für Frauen annehmen zu können. Allein ganz abgesehen von diesem wünschenswerthen Ergebniß, das die Gefahren der Mittellosigkeit erheblich verringert, beginnt man mehr und mehr zu erkennen, daß die verbesserte Bildung der Frauen den höchsten und edelsten Interessen der Menschheit, den werthvollsten Zwecken des Staatslebens entspricht.

Der Hinweis auf den Vermögensnothstand zahlreicher, den besseren Kreisen angehörigen Frauen trifft nur die nächstliegende und äußerliche Richtung des Erziehungswesens. Diese materielle Seite ist wichtig genug, um die Aufmerksamkeit aller denkenden Männer zu beschäftigen. Allein die Nothwendigkeit, wegen der stetig anwachsenden Mißstände wirthschaftlicher Art, die Erziehung unserer Töchter zu verbessern, wird bei weitem überragt durch die geistigen Interessen und ihre Bedeutung.

Unleugbar ist im Zusammenhange mit der neueren Gesellschaftsentwickelung den Frauen eine viel umfassendere Aufgabe, ein viel größerer Antheil, eine viel weiter gehende Verantwortlichkeit, als früher, bei ihrer Mitwirkung an der erziehenden Arbeit innerhalb des Volkes gestellt. In demselben Maße, als das männliche Geschlecht durch die fortschreitende Arbeitstheilung zur Einseitigkeit der Berufsbildung fortgetrieben, durch immer größere Arbeitsleistungen und Arbeitsforderungen dem engeren Verkehre mit dem heranwachsenden Geschlecht entfremdet wird, erhöht sich die Culturmission des weiblichen Geschlechtes in der Familie. Die Frauen haben die höchst schwierige Aufgabe, die realen Berufsinteressen mit den idealen Gütern der Menschheit auf dem Gebiete der Erziehung zu vermitteln. Sie haben den abnehmenden Einfluß der väterlichen Gewalt durch freie Einwirkung auf die Neigungen des jungen Geschlechts zu ersetzen. Sie haben die schwächsten Anfänge der im Kinde emporkeimenden Anlagen zu entdecken, zu pflegen und zu schützen. Sie haben die unscheinbarsten Dinge zu ordnen, für die täglich wiederkehrenden Bedürfnisse des physischen Lebens Sorge zu tragen. Das niedrigste und das höchste durchdringt sich in ihrem Berufe. Sie haben den Sinn zu pflegen und selbst zu bethätigen für Vaterland, Ehre, Menschlichkeit und Religion. War es Ahnung oder Zufall, daß die griechische Baukunst in ihren Karyatiden herrliche Frauengestalten an Stelle der Säulen zu Trägerinnen der Tempelhallen formte?

Die Entartungen des modernen Materialismus treten unter Anderem darin sehr deutlich hervor, daß man mehr und mehr sich daran gewöhnt hat, in Uebereinstimmung mit den rohesten Vorstellungen halbbarbarischer Zeiten die Frauen als Instrumente für individuelle Lebenszwecke der Männer zu betrachten, bestimmt dafür zu sorgen, daß die höhere Anlage der männlichen Natur

sich in freier Weise und unbekümmert um die Vorgänge der Alltäglichkeit dem öffentlichen Leben zuwenden könne. Eine derartige Auffassung verräth nicht nur Proben nacktester Selbstsucht, sondern sie ist gleichzeitig ein Beweis mangelnder Einsicht in das Wesen des Staates und seine Grundlagen.

Schon im griechischen Alterthum, zu einer Zeit also, in der die Stellung des Weibes tief herabgedrückt war, sprach der größte der Philosophen es aus, daß die Erziehung der Frauen einen höchst wichtigen Platz unter den Angelegenheiten von staatlicher Bedeutung einnehme. Und heute sollte man behaupten können, daß weder die Gesellschaft sich um den Bildungsstandpunkt der Frauen, noch auch die Frau um öffentliche Angelegenheiten zu kümmern habe? Einem Manne zu genügen, kann einer edleren Frau nur dann als eine Erschöpfung ihrer Aufgabe erscheinen, wenn in ihm alle Elemente geistiger Wirksamkeit für die allgemeinen Aufgaben des staatlichen Lebens thätig geworden sind. In viel häufigeren Fällen ist es Sache der weiblichen Bildung, den Antrieben des Eigennutzes und des groberen Lebensgenusses entgegenzuwirken. Tieferen Einfluß auf die häusliche Erziehung können nur solche Frauen erfolgreich üben, denen ein Verständniß für die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens, für Staat und Gesellschaft in deren einfachsten Grundbeziehungen innewohnt. Ist dies Verständniß vorhanden, so wird die reifere Bildung einer Frau zur geistigen Ausstattung aller derer, auf welche zu wirken sie berufen ist, und der Versuch, ihre geistige Selbständigkeit zu hemmen, ihre Antheilnahme an öffentlichen Angelegenheiten grundsätzlich als der Familie nachtheilig zu verpönen, rächt sich in dem moralischen Mißwachs späterer Geschlechter.

Wäre also auch die geistige Anlage der Frauen eine von Natur noch so verschiedene von derjenigen der Männer, immer

bliebe als Aufgabe der Erziehung ihnen gegenüber bestehen: daß sich die geistige und sittlich freie Persönlichkeit bis zu denjenigen Gränzen ungehindert entfalten könne, die sie zu erreichen befähigt und geneigt ist. Dem entsprechend ist Vorsorge zu treffen und Gelegenheit zu bieten für die Befriedigung der gegenwärtig hervortretenden höheren Bildungsinteressen des weiblichen Geschlechts, deren Hemmung ungerecht, deren Anerkennung den erhabensten Bildungszielen des Staates und der Familie nur förderlich sein kann.

Solche Frauen, die entweder aus mangelnder Einsicht oder aus Furcht vor der Macht der Vorurtheile, dabei beharren, daß sie sich gegenüber den bewegenden Gedanken des Zeitalters theilnahmlos und gleichgültig zu verhalten haben, daß sie keine geistige Anstrengung zu machen brauchen, um zum Verständniß der Grundwahrheiten des wirthschaftlichen und staatlichen Lebens zu gelangen, werden nur dazu beitragen, daß Charaktereigenschaften vererbt werden, die den Forderungen der staatlichen Gemeinschaft entgegenwirken. Schon das religiöse Bedürfniß hebt die Frau über den abgeschlossenen Kreis der nur auf sich selbst angewiesenen Familie empor. Sobald das politische Bewußtsein erwacht, welches die Pflichten gegen den Staat erkennt und deren freiwillige Erfüllung ohne gewaltsames Einschreiten der Staatsgewalt vorschreibt, geht auch auf die Frauen zwar nicht die Dienerschaft der politischen Parteiung, wohl aber das Priesterthum der staatlichen Sittenlehre, die Verkündung der Hingabe an das Vaterland Angesichts der kommenden Geschlechter über.

An diese bedeutungsvolle Stellung zum öffentlichen Leben knüpft sich auch die Versöhnung derjenigen Mädchen mit sich selbst, denen die Begründung eines eigenen Heerdes versagt war. Mögen sie ihren Unterhalt erarbeiten oder mit äußeren Glücksgütern ausgestattet sein, gleichviel. Wenn sie erfahren,

daß jede ernste Arbeit nicht nur dem einzelnen Menschen durch ihren Lohn zu Statten kommt, sondern auch als Beispiel moralischen Werth hat für die gesammte Gesellschaft, wenn sie wissen, daß zahlreiche Aufgaben von öffentlichem Interesse, vornehmlich die socialen Probleme ihrer Mitwirkung harren, daß bisher verwilderte Strecken noch für die gesellschaftliche Cultur urbar zu machen sind, daß im Erziehungswesen, in der Entwickelung der Volksschule und der Waisenanstalten, in der Kranken- und Armenpflege gerade solche Kräfte segensreich wirken können, die ungehindert durch zwingende Pflicht gegen das Haus, persönliche Leistungen darzubringen vermögen, wenn sie alle diese dankbaren Aufgaben vor sich erblicken, zu deren Verständniß sie eine weise Erziehung vorbereitete, wenn die Wissenschaft und Kunst ihre Arme nach ihnen ausbreiten, so wird jene Vorstellung schwinden, als ob Ehelosigkeit gleichbedeutend sei mit Berufsverfehlung. Wäre es wirklich wahr, daß das Schicksal derer, welche unverheirathet bleiben, im Vergleich zu dem ehelichen Wirkungskreise der Frauen aufzufassen wäre, wie der Gegensatz des Naturwidrigen zu einem vermeintlich allein natürlichen Beruf der Frauen, so wäre nicht nur die menschliche Freiheit in Abrede gestellt, der Entsagung und Aufopferung für die nicht unmittelbar in der Familie liegenden Humanitätsziele aller Werth genommen, sondern auch der moralische Tod über diejenigen verkündet, welche außerhalb der Familienbande stehend, einen eigenen Lebensberuf wählen müssen. Gerade diese Lehre von der vermeintlich ausschließlichen Bestimmung der Frau zu häuslichen Lebenszwecken, diese Lehre, die im Widerspruch mit den gewaltig auftretenden Thatsachen der Gegenwart der weiblichen Jugend kein anderes Ziel zeigt, als eine unberechenbare Möglichkeit des passiven Wahlrechts zur Eheschließung, diese Lehre ist es, welche der Erziehungweise eine so schiefe Richtung giebt.

Oder glaubt man, daß eine Abweichung von dieser bisher allein verfolgten Bahn der Familie nachtheilig und gefährlich werden könnte? Sollte die fortschreitende Entwickelung der Menschheit nur dadurch gewährleistet sein, daß dem einen Geschlecht auf Kosten des andern die ihm zufallenden Aufgaben durch ein gewaltsames Gesetz zugemessen und als Zwangsarbeit auferlegt werden? Sollte persönliche Freiheit im bürgerlichen Leben, im Staat und der Gesellschaft nur die Wohlthat der Männer und das Verderben der Frauen bedeuten?

Die natürlichen Gliederungen der Gesellschaft in Familie und Volksgenossenschaft lassen sich weder künstlich erzeugen noch künstlich zerstören. Sie können von Menschenhand nur vorübergehend gehemmt und verwirrt werden, um dem leichtfertigen Eingriff und der menschlichen Willkür hinterher dennoch ihre Unverletzlichkeit zu beweisen. Als mechanische Kunstfertigkeit, ohne Aussicht auf dauernden Erfolg, wäre jeder Versuch zu erachten, die Würde und Heiligkeit der Familie zu schützen, indem man den Frauen ein unübersteigliches Höhenmaß der Bildung als Schranke vorzeichnet und die Entwickelung ihrer geistigen Fähigkeiten gleichsam für vorschriftsmäßig befundene Pflichten in Schuldhaft nimmt. Ganz im Gegentheil ist zu sorgen, daß die Anzeichen, welche auf ein tieferes Bildungsbedürfniß der Frauen hinweisen, nicht unbeachtet oder unbenutzt vorübergehen. Aus der Betrachtung der menschlichen Culturentwickelung sollte die Ueberzeugung gewonnen werden, daß der Verfall des Familienlebens sich ankündigt in dem Widerstande, welcher dem Bedürfniß geistiger Vollendung in der weiblichen Persönlichkeit offen oder heimlich entgegengestellt wird. Und es ist gewiß, daß die Steigerung des geistigen Lebens gerade in den Frauen auch die Veredelung der Familie verheißt.

Anmerkungen.

1) Näheres in Grimm's deutschen Rechtsalterthümern.

Sehr genaue und gründliche Nachweisungen giebt auch die neueste Schrift eines Amerikaners: Henry C. Lea. Superstition and Force. Essays on the Wager of Law. The Wager of Battle. The Ordeal. Torture. Philadelphia 1866. In England ist der Kampfbeweis erst 1819 ausdrücklich aufgehoben in Veranlassung eines bekannten Falles.

2) Tabor, on the property of the married women. Law Magazine. N. 5. Vol. I. pag. 391. 1862.

3) Ueber die Verbrechen der Frauen habe ich einige statistische Mittheilungen gemacht in einem Aufsatze, der in Steffens' Volkskalender (1865) abgedruckt ist.

4) Insbesondere in seiner Parlamentsrede vom 20. Mai 1867, die auch besonders gedruckt ist: Speech of John Stuart Mill, M. P. on the admission of women to the electoral Franchise. Spoken in the House of Commons. May 20. 1867. London 1867.

5) Our Convicts. By Mary Carpenter. In two volumes. London 1864.

6) Nach dem Census von 1858 gab es in England 664,464 weibliche Dienstboten. Im Jahre 1864 war die Ziffer auf 976,931 gestiegen.

7) Lucien Davisiès de Pontès. Etudes sur l'Angleterre. Reformes sociales. Seconde édition par la veuve de l'auteur. Paris 1867. In dieser vortrefflichen Schrift wird (S. 413) außerdem gesagt:

Des vingt romanciers célèbres qui brillèrent de 1789 à 1815 quatorze appartiennent au sexe féminin.

8) Miss Emily Davies: On medicine as a Profession for Women. London 1862. — In London besteht ein medicinischer Frauenverein (Ladies' Sanitary Association). Doch ist zu bemerken, daß in England weder der Staat noch die größeren Institute sich irgendwie mit dem Hebeammenwesen befaßten.

9) In Irland, Dänemark, der Schweiz, Würtemberg und Baden hat man günstige Erfahrungen gesammelt. Nach den Mittheilungen, welche der Ministerial-Rath Frey in Karlsruhe im Auftrage der Großherzogin von Baden an den Berliner Verein gelangen ließ, erhalten die Gehülfinnen auf den größeren Telegraphenstationen nach Ablegung zweier Prüfungen 350 bis 400 G. Gehalt. Im Frühjahr 1867 betrug die Anzahl der in der Telegraphie Angestellten 44. 14 Mädchen (oder Frauen) waren in der Anlernung begriffen. Uebelstände hatten sich nirgends gezeigt. Eine dem ersten nord-

deutschen Reichstage vom Leipziger Frauenverein eingesendete Petition um Zulassung weiblicher Bewerberinnen zum Post- und Telegraphendienst wurde dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

10) S. Minna Pinoff: Reform der weiblichen Erziehung als Grundbedingung zur Lösung der socialen Frage der Frauen. Breslau 1867.

(634)

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

In der C. G. Lüderitz'schen Verlagsbuchhandlung, A. Charisius in Berlin erschien ferner:

VAN DER BRUGGHEN

ANCIEN MINISTRE DE LA JUSTICE DES PAYS-BAS

ÉTUDES

SUR LE

SYSTÈME PÉNITENTIAIRE IRLANDAIS

REVU APRÈS LA MORT DE L'AUTEUR ET ACCOMPAGNÉ D'UNE PRÉFACE ET D'UN APPENDICE

PAR

FR. DE HOLTZENDORFF

PROFESSEUR A L'UNIVERSITÉ DE BERLIN.

Berlin et La Haye. 1865. gr. 8. 2 Thlr.

---

von Holtzendorff, **Die Brüderschaft des Rauhen Hauses,** ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt. 1861. Vierte Auflage. 10 Sgr.

— — **Der Brüder-Orden des Rauhen Hauses** und sein Wirken in den Strafanstalten. Nebst weiteren Mittheilungen aus den bisher unbekannten Papieren. 1862. Zweite Auflage. 10 Sgr.

— — **Gesetz oder Verwaltungsmaxime?** Rechtliche Bedenken gegen die Preuß. Denkschrift betr. die Einzelnhaft. 1861. 8 Sgr.

— — **Kritische Untersuchungen** über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges. 1865. 24 Sgr.

Walter Bagehot, Englische Verfassungszustände. Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen. Mit einem Vorwort versehen von Prof. **Dr. Franz von Holtzendorff.** 1868. 1 Thlr. 15 Sgr.

Im Hochland.

Novellen

aus der romanischen Schweiz

von

Robert Schweichel.

Dritte Sammlung.

Inhalt: Heimathlos. — Die Rose von Lavanché. — Brigitte.
1868. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Früher erschien:

In Gebirg und Thal.

Novellen

aus der romanischen Schweiz

von

Robert Schweichel.

Erste Sammlung.

Inhalt: Das weiße Kreuz in Ormont. — Der Schmuggler. — Die Wildheuerin.
1864. 8. geh. 1 Thlr 21 Sgr.

Jura und Genfersee.

Novellen

aus der romanischen Schweiz

von

Robert Schweichel.

Zweite Sammlung.

Inhalt: Der Uhrmacher vom Lac de Joux. — Die beiden Vincent.
1865. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Eine Kritik sagt:

„Eine seltene Meisterschaft müssen wir dem Dichter in der Auffassung und Durchführung seiner Frauencharaktere zuerkennen, die in ihrer plastischen Greifbarkeit nicht nur von der tiefsten Kenntniß, sondern, was wir für wichtiger halten, auch von wahrhaft poetischer Auffassung des weiblichen Wesens zeugen."

☞ Wir empfehlen namentlich den Frauen diese gediegenen Erzählungen auf das Wärmste.

Stanford University Libraries
3 6105 127 157 506

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

Im Hochland.

Novellen
aus der romanischen Schweiz
von
Robert Schweichel.

Dritte Sammlung.

Inhalt: Heimathlos. — Die Rose von Lavanché. — Brigitte.
1868. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Früher erschien:

In Gebirg und Thal.

Novellen
aus der romanischen Schweiz
von
Robert Schweichel.

Erste Sammlung.

Inhalt: Das weiße Kreuz in Ormont. — Der Schmuggler. — Die Wildheuerin.
1864. 8. geh. 1 Thlr 21 Sgr.

Jura und Genfersee.

Novellen
aus der romanischen Schweiz
von
Robert Schweichel.

Zweite Sammlung.

Inhalt: Der Uhrmacher vom Lac de Joux. — Die beiden Vincent.
1865. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Eine Kritik sagt:

„Eine seltene Meisterschaft müssen wir dem Dichter in der Auffassung und Durchführung seiner Frauencharaktere zuerkennen, die in ihrer plastischen Greifbarkeit nicht nur von der tiefsten Kenntniß, sondern, was wir für wichtiger halten, auch von wahrhaft poetischer Auffassung des weiblichen Wesens zeugen."

☞ Wir empfehlen namentlich den Frauen diese gediegenen Erzählungen auf das Wärmste.

Stanford University Libraries
3 6105 127 157 506

DATE DUE
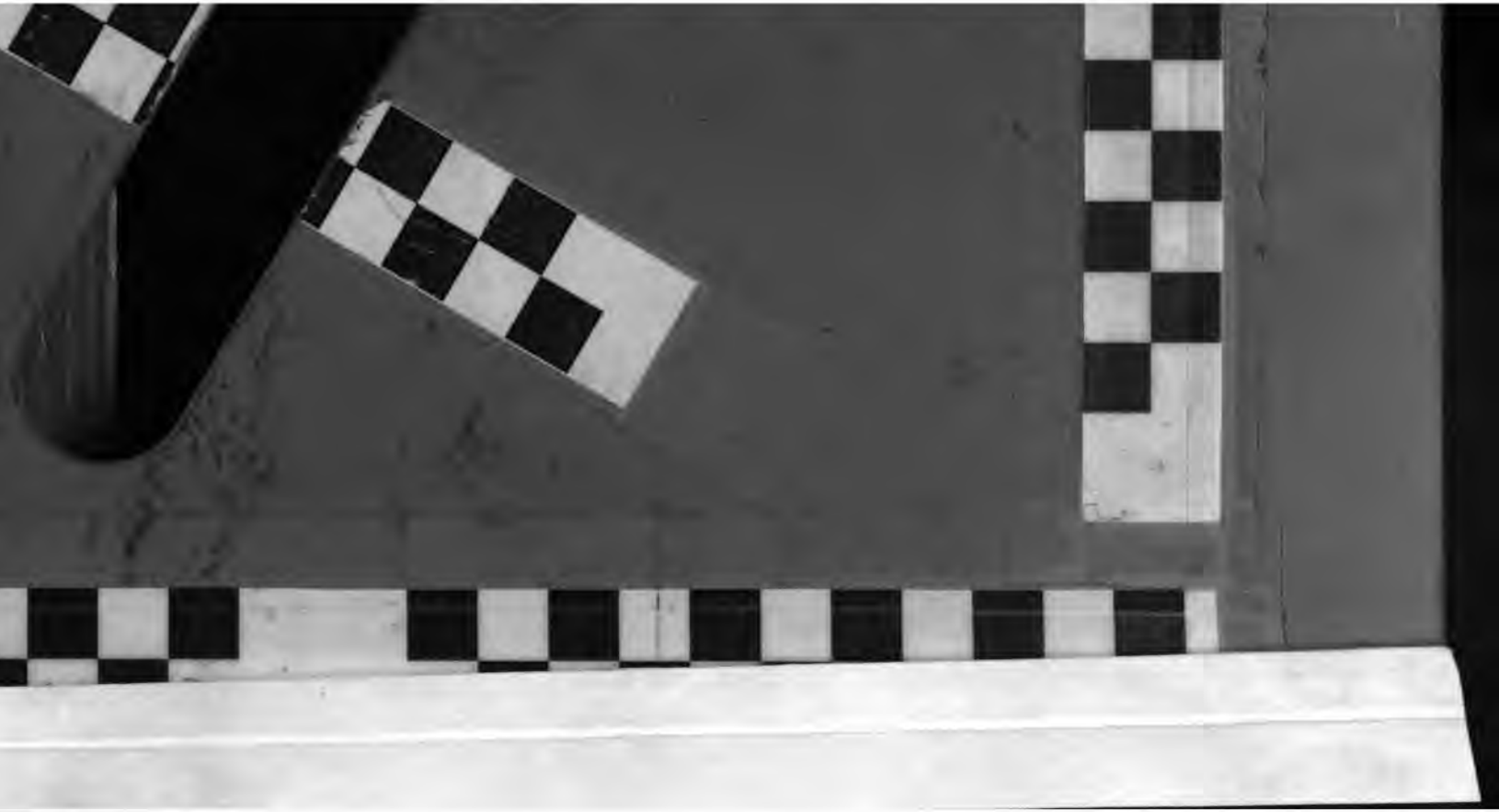
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004